

## Anlegen eines Hochbeetes

1. Die Größe wird maximal auf 4 m<sup>2</sup> begrenzt.
2. Wer ein größeres Hochbeet oder 2 Hochbeete oder ein anderes Material als Holz zum Bauen verwenden möchte, muss einen schriftlichen Antrag stellen mit Skizze und Angaben von den Ausmaßen.
3. Die Größe des Hochbeetes sollte so gewählt werden, dass das anfallende Grünzeug ausreicht.
4. Aufbau des Hochbeetes: unten gröberes Grünzeug wie Reisig und Heckenschnitt (keine Thujen!), darüber eine Schicht unverrotteten Komposts und obenauf Erde.
5. Sand oder Kies als Untergrund hat den Nachteil, dass dieses Material das Wasser nicht speichern kann. Die Pflanzen müssen öfter gegossen werden. Die Folge ist erhöhter Wasserverbrauch. Sand oder Kies fördert keineswegs das Wachstum der Pflanzen.

6. Die Abdeckung des Hochbeetes darf nicht die Höhe der Innenhecken (= 1,70 m) übersteigen, um eine Beeinträchtigung des Gesamtbildes der Schrebergartenanlage zu vermeiden.
7. Die Versammlung hat am 3. Juni 2016 dieser Regelung mit 44 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Ab diesem Zeitpunkt besitzt sie für alle Schrebergartler Gültigkeit.

## **Der Beirat**

1. Die Mitwirkung im Beirat ist eine gute Möglichkeit, Aktivitäten im Verein anzuregen und bei der Durchführung mitzuhelfen. Er kann wichtige Informationen durch „Gespräche über den Zaun“ weitergeben. Auf diese Weise wird der Zusammenhalt und das Miteinander unter den Schrebergartlern gefördert.

Zitat aus der Satzung § 15 Abs 1: In der Mitgliederversammlung, in der der erste Vorstand gewählt wird, kann beschlossen werden, einen Beirat zu wählen. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Beiräte.“

2. In diesem Beirat sollten die verschiedenen Gruppierungen bei den Schrebergartlern vertreten sein: Jung und Alt; Berufstätige und Rentner; Familien mit Kindern und Alleinstehende; besondere Interessensvertreter z. B. Umweltschutz. Der Vorsitzende ruft den Beirat zu einer Sitzung zusammen, wenn für den Verein wichtige Entscheidungen zu treffen sind.
3. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes (nicht des 1. Vorsitzenden) kann ein Mitglied des Beirats es vertreten. Dies gilt bei Aufnahmegesprächen mit neuen Mitgliedern, bei Bewertung von Gärten und bei der Gartenbegehung.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Schrebergartenanlage ist Teil des öffentlichen Grüns. Sie ist grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich.
2. Die Schrebergartenanlage wird einmal im Jahr durch einen Tag der offenen Tür der Allgemeinheit vorgestellt.
3. Eine Homepage stellt den Verein und seine Aktivitäten dar.
4. Um den Kindern Natur und Garten nahe zu bringen, bietet der Verein ein Schulklassen einen Besuch des Schrebergartens an.

